

# Vereinbarung

## I.

Unter Bedachtnahme auf § 342 Abs. 1 Z 1 ASVG und in Entsprechung der Reihungskriterien-Verordnung, BGBl II 487/2002 vereinbaren die Ärztekammer für Steiermark (im folgenden kurz Ärztekammer genannt) und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (im folgenden kurz SVA genannt) in Ergänzung der Regelungen nach § 3 Abs. 4 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte vom 20. Dezember 1962 in der Fassung des 57. Zusatzprotokolls bei der Auswahl und Invertragnahme von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten (ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) folgende Vorgangsweise:

1. Ab 1. Jänner 2005 gelangt bei der Auswahl für Einzelverträge der in der Präambel zitierten Vertragspartner in der Steiermark die zwischen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (im folgenden kurz STGKK genannt) und der Ärztekammer vereinbarte einschlägige Richtlinie sinngemäß zur Anwendung, wobei bei Ausschreibung einer ausschließlichen SVA-Planstelle folgende Abweichungen gelten:
  - Die Bestimmungen der §§ 4 (1) lit. d) und 5 (2) kommen nicht zur Anwendung, d.h. es besteht für die 10 Erstgereihten der jeweiligen Reihungsliste in diesem Fall keine Pflicht zur Mitbewerbung bzw. bewirkt die Nichtbewerbung keine Streichung aus der Reihungsliste;
  - Der Abschluss eines SVA-Vertrages bewirkt nicht die Streichung aus der Reihungsliste im Sinne des § 4 (1) lit. c) der Richtlinie.
2. Die Gesamtzahl und Verteilung der zu vergebenden 626 Ärzte für Allgemeinmedizin und 425 Facharzt-Einzelverträge (Planstellen) sind nach Fachgebieten und Bezirken aus der Beilage ersichtlich. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass bei Rücklegung von im Stellenplan ausgewiesenen Stellen bei Fachärzten eine Nachbesetzung der jeweiligen Stelle erfolgt.
3. Der Einzelvertrag wird im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer und der SVA ausgeschrieben, wobei die SVA bei der Ausschreibung eines Einzelvertrages für einen Vollvertragsarzt automatisch die STGKK bevollmächtigt, sofern der frühere Inhaber der Vollvertragsarztplanstelle auch den SVA-Einzelvertrag zurückgelegt hat. Legt der Inhaber der bisherigen Vollvertragsarztplanstelle gleichzeitig mit der Rücklegung des Einzelvertrages mit der STGKK den Vertrag mit der SVA nicht zurück, ist über die Neuausschreibung der Vollvertragsplanstelle auch für die SVA mit dieser das Einvernehmen herzustellen. Anfragen der Ärztekammer zur Herstellung des Einvernehmens sind an die SVA unter [gesundheitswesen@sva.sozvers.at](mailto:gesundheitswesen@sva.sozvers.at) bzw. [direktion.steiermark@sva.sozvers.at](mailto:direktion.steiermark@sva.sozvers.at) zu richten. Erfolgt innerhalb von 14 Werktagen ab Eingang des Mails bei der SVA keine Antwort, kann die Ärztekammer von der Zustimmung der SVA zur Ausschreibung ausgehen.
4. Sofern die SVA unter Berücksichtigung des Stellenplans gemäß Pkt. 2 keinen Einwand gegen die Ausschreibung erhebt, erfolgt diese in der Zeitung „Aerzte Steiermark“ und im Internet auch im Namen der SVA.
5. Die SVA wird auf Wunsch über den Verlauf des Bewerbungsverfahrens, jedenfalls aber nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens umgehend über die aufgrund der Richtlinien erstellte Reihung der Vertragswerber über die in 3. genannte Mailadresse in Kenntnis gesetzt.
6. Die SVA erhält auf Verlangen die für das Auswahlverfahren maßgeblichen Unterlagen betreffend alle Vertragswerber.
7. Ist ein Arzt bereits Inhaber eines ad personam vereinbarten SVA-Einzelvertrages und bewirbt er sich nunmehr um eine Vertragsarztstelle bei der STGKK, welche für alle Krankenversicherungsträger ausgeschrieben wurde (Vollvertragsplanstelle), so wird unter Beachtung des Stellenplanes gemäß Pkt. 2 im Falle seiner Invertragnahme durch die STGKK kein zusätzlicher SVA-Einzelvertrag an einen anderen Bewerber vergeben.

8. Die dargestellte Vorgangsweise gilt unbefristet für alle nach dem 1. Jänner 2005 gemäß Punkt 4. kundgemachten Auswahlverfahren.
9. Die Geltung kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

## II.

Bis zum Zustandekommen eines Gruppenpraxengesamtvertrages zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der SVA gelten für die Invertragnahme von Gruppenpraxen die unter I. genannten Regelungen sinngemäß, sofern nachstehend nicht Anderes vereinbart wird.

1. Legen zwei oder mehr SVA-Vertragsärzte ihre Standorte zusammen und schließen diese Ärzte mit der STGKK einen Einzelvertrag als Gesellschafter einer Ärzte OEG ab, bleiben diese SVA-Einzelvertragspartner, rechnen jedoch gemeinsam ab. Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines SVA-Gruppenpraxisgesamtvertrages ist ein Gruppenpraxen-Einzelvertrag abzuschließen.
2. Wird ein Nicht-SVA-Vertragsarzt in eine Gruppenpraxis aufgenommen und sind der SVA Vertragsarzt und der Nicht- Vertragsarzt Gesellschafter einer Ärzte OEG, die einen Einzelvertrag mit der STGKK abgeschlossen hat, so erhält der Nicht-SVA-Vertragsarzt einen befristeten und auflösend bedingten SVA-Einzelvertrag. In § 3 des Einzelvertrages wird in diesen Verträgen folgendes vermerkt:

„Dieser Einzelvertrag wird nach § 5 Abs. 4 des Ärztegesamtvertrages befristet bis zum Ende der Tätigkeit als Gruppenpraxismitglied in der Gruppenpraxis ..... abgeschlossen. Er endet jedenfalls 6 Monate nach Abschluss eines SVA-Gruppenpraxisgesamtvertrages“.

3. Werden von der STGKK nach erfolgter Ausschreibung einer Gruppenpraxisstelle zwei Nicht-SVA Vertragsärzte als Gesellschafter einer Ärzte-OEG als Einzelvertragspartner in Vertrag genommen, so erhalten diese Ärzte jeweils einen befristeten und auflösend bedingten SVA-Einzelvertrag. In § 3 des Einzelvertrages wird ein Vermerk gemäß Pkt. 2 aufgenommen.

Wien/Graz, am 4.12.2006

Ärzttekammer für Steiermark:

Der Präsident:

  
Dr. Dietmar Bayer



Der Kurienobmann:

  
Dr. Jörg Pruckner

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Obmann:  
In Vertretung:

Der Generaldirektor:



Generalsekretär  
Abg.z.NR Karlheinz Kopf



Mag. Stefan Vlasich

Beilage